

**Rahmenkooperationsvereinbarung**  
**gemäß § 53 des HessHG**  
**und gemäß § 10 des HochSchG**

Die

**Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**

vertreten durch den Präsidenten

Theodor-W.-Adorno Platz 1, 60323 Frankfurt am Main,

die

**Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vertreten durch den Präsidenten

Saarstraße 21, 55122 Mainz,

und die

**Technische Universität Darmstadt**

vertreten durch die Präsidentin

Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt

- im Folgenden gemeinsam als **Partneruniversitäten** bezeichnet -

schließen die nachfolgende Vereinbarung:

## Präambel

Die Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Johannes Gutenberg-Universität Mainz und die Technische Universität Darmstadt kooperieren seit 2015 als RHEIN-MAIN-UNIVERSITÄTEN (RMU).

Die Partneruniversitäten sind jeweils in bewegten Zeiten entstanden, und jede Gründung reagierte auf einen Moment des tiefgreifenden historischen Wandels und war Ausgangspunkt für beständige Erneuerung. Zum Beginn eines neuen Jahrtausends voller Herausforderungen wurden die drei Geschichten der Partneruniversitäten durch die Kooperation als RMU zusammengebracht, um auf Fragen zu reagieren, die mehr als nur eine Antwort brauchen.

Die RMU bilden eine wegweisende Kooperation in der Metropolregion Rhein-Main, die ihrerseits geprägt ist von hoher Innovationskraft und dynamischer Entwicklung. Sehr nahe zueinander gelegen, bieten die Partneruniversitäten ein vielfältiges Fächerspektrum, das von der Medizin und den Naturwissenschaften über die Geistes- und Sozialwissenschaften bis hin zu den Ingenieurwissenschaften reicht. Die Partneruniversitäten stehen miteinander für Exzellenz in allen universitären Leistungsdimensionen.

Die RMU bündeln die Kräfte der Partneruniversitäten, um deren wissenschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig zu steigern. Sie nutzen ihre komplementären Stärken, um starke, interdisziplinäre Forschungsverbünde zu bilden und innovative Forschungsprojekte zu fördern. Durch die Verbesserung und Erweiterung der Studienangebote tragen die RMU zur Attraktivität des Hochschulstandorts Rhein-Main bei und stärken den Wissenstransfer sowie die Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft. Die RMU wirken maßgeblich mit an einer integrierten Wissenschaftsregion, die global sichtbar und international attraktiv ist.

Die RMU sind somit nicht nur ein Motor der wissenschaftlichen Exzellenz, sondern auch für gesellschaftliche Transformation und wirtschaftliche Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Main. Mit ihrem Engagement gestalten die Partneruniversitäten die Metropolregion Rhein-Main mit zu einem zukunftsorientierten und herausragenden Wissenschaftsraum im deutschlandweiten und globalen Vergleich. Hierzu geben die RMU entscheidende Impulse und eröffnen ihren Mitgliedern und Partnern Chancen-, Innovations- und Interaktionsräume. Die

RMU schaffen damit Grundlagen für die Bewältigung der Herausforderungen von heute und in der Zukunft.

Aufbauend auf ihrer Zusammenarbeit im Rahmen der RMU seit 2015 sehen die drei Partneruniversitäten den Bedarf, die Ziele ihrer Kooperation entsprechend den Entwicklungen und Anforderungen zu aktualisieren, für die weitere erfolgreiche Zusammenarbeit eine Governance-Struktur zu festigen und einen Hochschulverbund gemäß § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931 – HessHG) in der Fassung vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) und gem. § 10 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. 461 – HochSchG) in der Fassung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377) einzurichten. Ziel ist es, die Kooperation weiter zu konsolidieren, Synergien gezielt zu nutzen und die gemeinsamen strategischen Ziele der Partneruniversitäten nachhaltig zu verfolgen und zu erreichen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1. Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die weitere Strukturierung und Vertiefung der von den Partneruniversitäten im Jahr 2015 vereinbarten RMU. Im Rahmen der RMU verfolgen die Partneruniversitäten eine gemeinsame Strategie zur Stärkung aller universitären Leistungsdimensionen in den Partneruniversitäten.
- (2) Die Partneruniversitäten werden die RMU durch folgende Strukturelemente nachhaltig entwickeln:
  - a. Aktualisierung der Zielsetzungen aus der Rahmenvereinbarung vom 11.12.2015
  - b. Festigung einer Governance-Struktur zur Leitung und Verwaltung der RMU
  - c. Erweiterung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit
- (3) Die Partneruniversitäten streben zukünftig eine verstärkte Zusammenarbeit auch bei der internationalen Kooperation und Vernetzung an.

## II. Forschung

### § 2. Intensivierung der Forschungskooperation

- (1) Die Partneruniversitäten streben eine weitere Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in der Forschung an. Sie ermöglichen den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Rahmen entsprechender Kooperation die Nutzung von Ressourcen für Zwecke der Forschung.
- (2) Gemeinsame Forschungsprojekte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Partneruniversitäten können durch ergänzende Vereinbarungen geregelt werden. Wird keine ergänzende Vereinbarung geschlossen, gelten die Regelungen in der Anlage. Für die Fälle in Absatz (3) sind grundsätzlich ergänzende Vereinbarungen zu schließen. Sofern ergänzende Vereinbarungen geschlossen werden, werden in diesen u.a. Regelungen über Zweck und Dauer des Projektes sowie über die Zurverfügungstellung oder wechselseitige Nutzung der jeweiligen Ressourcen sowie die Frage der Rechteverwertung von geistigem Eigentum – unter Berücksichtigung der einschlägigen Förderbedingungen und des europäischen Beihilferahmens in seiner aktuellen Fassung – getroffen.
- (3) Werden von öffentlichen und nicht öffentlichen Förderern Mittel zur Unterstützung der Finanzierung der durch das Forschungsprojekt verursachten indirekten Projektkosten zur Verfügung gestellt (z.B. Verwaltungskostenpauschalen, Overheads, Projektpauschalen), verpflichten sich die Partneruniversitäten diese anteilig an den jeweiligen Partner weiterzugeben, sofern die Vorgaben der Förderer dies zulassen. Einzelheiten bleiben der jeweiligen Vereinbarung vorbehalten.

### § 3. Anschaffung und Nutzung von Großgeräten/ Forschungsinfrastrukturen

Die Partneruniversitäten streben eine Kooperation bei der Nutzung von Großgeräten im Rahmen gemeinsamer Kooperationsprojekte an. Auch die gemeinsame Anschaffung sowie der Betrieb gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen werden angestrebt. Die Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der hierfür maßgeblichen Bestimmungen der Vertragspartner einvernehmlich zwischen den Partneruniversitäten nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten geregelt.

#### **§ 4. Förderung der Early Career Researcher**

- (1) Die Partneruniversitäten sehen in der Förderung und Befähigung der Early Career Researcher (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen, im Folgenden „ECR“) eine ihrer zentralen Aufgaben, öffnen im Rahmen der Kapazitäten und der rechtlichen Möglichkeiten wechselseitig ihre spezifischen Angebote für diese Zielgruppe und streben die Verfestigung und Professionalisierung entsprechender Unterstützungsstrukturen an.
- (2) Die Partneruniversitäten streben die gemeinsame Einwerbung von drittmittelgeförderten Graduiertenprogrammen im Sinne von z.B. DFG-Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen an. Sie unterstützen entsprechende Initiativen seitens ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nachdrücklich.

### **III. Studium und Lehre**

#### **§ 5. Ergänzung und Abstimmung des Lehrangebots**

- (1) Die Partneruniversitäten kooperieren bereits in Studium und Lehre in Form mehrerer gemeinsamer Studiengänge oder Zertifikatsprogramme, für die es ergänzende Vereinbarungen gibt, des sog. RMU-Studiums und in kooperativen Lehr- und Lernformaten. Zur Ergänzung der Studienmöglichkeiten werden in den Lehrangeboten der jeweils beteiligten Partneruniversitäten für die Studierenden der Partneruniversitäten weitere Möglichkeiten der regulären Teilnahme an Lehrangeboten der anderen Partneruniversitäten geschaffen. Dies schließt auch die internationalen Austauschstudierenden der Partneruniversitäten ein, die ebenfalls von den Angeboten an den Partneruniversitäten profitieren.
- (2) Kooperieren die Partneruniversitäten in der gemeinsamen Entwicklung von Lehrangeboten, Studiengängen, Zertifikatsprogramme und Curricula, mit dem Ziel, gemeinsame Abschlüsse zu ermöglichen, sind diese in ergänzenden Vereinbarungen zu verankern. Die Partneruniversitäten stimmen sich zudem bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung des Lehrangebots in geeigneten Studiengängen ab. Das Lehrangebot der Partneruniversitäten wird unter Hinweis auf die Kooperation an den beteiligten Standorten in der dort jeweils üblichen Art und Weise bekannt gegeben.

- (3) Die wechselseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der an den Partneruniversitäten jeweils gültigen Prüfungsordnungen. Studierende können im Rahmen des freien RMU-Studiums an den dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen teilnehmen, zur Prüfung zugelassen werden sowie Studiennachweise oder Leistungspunkte erwerben.

## **§ 6. Einschreibung**

- (1) Studierende, die an Lehrveranstaltungen der jeweils anderen beteiligten Partneruniversitäten teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen erbringen wollen, müssen sich dort nach den für die jeweilige Partneruniversität geltenden Regelungen für ein freies RMU-Studium einschreiben. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im freien RMU-Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl gelten darüber hinaus jeweils die Regelungen der anbietenden Partneruniversität.
- (2) Studierende, die in einem gemeinsamen Studiengang studieren möchten, beantragen die Einschreibung bei der den gemeinsamen Studiengang federführend anbietenden Partneruniversität nach den dort geltenden Regelungen. Die Zweiteinschreibung an der den gemeinsamen Studiengang mit anbietenden Partnerhochschule ist erforderlich.
- (3) Die Partneruniversitäten erstellen für jedes Semester eine Auswertung über die Zahl der im Rahmen der Kooperation eingeschriebenen Studierenden und stellen die Daten den beteiligten anderen Partneruniversitäten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, vgl. § 21, zur Verfügung.

## **§ 7. Lehrleistungen und Prüfungsberechtigungen in Studiengängen**

- (1) Lehrende, die im Rahmen ergänzender Vereinbarungen Lehrveranstaltungen in erster Linie für Studierende der Partneruniversitäten erbringen, reisen dorthin. Die Lehrleistungen an der jeweils anderen Partneruniversität werden im Rahmen der Lehrverpflichtung erbracht; sie dürfen die Hälfte des Pflichtdeputats nicht übersteigen. Die Partneruniversitäten achten darauf, dass ein Gleichgewicht bei den Lehrleistungen zwischen ihnen besteht.

- (2) Prüfungsberechtigte der anderen beteiligten Partneruniversitäten können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen als Prüfende berufen bzw. an Prüfungen beteiligt werden.
- (3) Die Partneruniversitäten streben grundsätzlich an, dass – nicht nur im Rahmen ergänzender Vereinbarungen – auch die Mitglieder der jeweils anderen Partneruniversitäten als Prüferin oder Prüfer, Betreuerin oder Betreuer und/oder Gutachterin oder Gutachter in Studiengängen prüfungsberechtigt sein können.

#### **§ 8. Prüfungen in Promotionsverfahren sowie Habilitationsverfahren**

- (1) Die Partneruniversitäten streben an, dass die Mitglieder jeweils anderen Partneruniversitäten auch in Promotionsverfahren als Prüferin oder Prüfer, Betreuerin oder Betreuer und/oder Gutachterin oder Gutachter prüfungsberechtigt sein können, sofern mindestens eine Betreuerin oder Betreuer Mitglied der Partneruniversität ist, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird. Die Partneruniversitäten werden – soweit das rechtlich möglich und erforderlich ist – die Voraussetzungen im jeweiligen universitären Binnenrecht schaffen, um bestehende Hürden abzubauen.
- (2) In Habilitationsverfahren sollen auch die Mitglieder der Partneruniversitäten als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden können. Ungeachtet dessen darf das jeweilige universitäre Binnenrecht Regelungen vorsehen, die voraussetzen, dass daneben eigene Mitglieder zu beteiligen sind.

### **IV. Zusammenarbeit der Verwaltungen, Nutzung von Einrichtungen, Wissenschaftliche Weiterbildung**

#### **§ 9. Kooperation der Zentralen Hochschulverwaltung**

- (1) Die Partneruniversitäten streben eine Zusammenarbeit ihrer Zentralen Verwaltungen durch eine regelmäßige wechselseitige Information und einen wechselseitigen Erfahrungsaustausch an.
- (2) Vorgesehen ist weiterhin eine gemeinsame Nutzung und Weiterentwicklung der Angebote der Personal- und Organisationsentwicklung. Des Weiteren beabsichtigen die Partneruniversitäten in den Dual Career Services weiter zusammenzuarbeiten. Die Partneruniversitäten werden die Einzelheiten dazu in gesonderten schriftlichen Verträgen vereinbaren.

- (3) Zudem streben die Partneruniversitäten eine Kooperation bei Verwaltungsdienstleistungen wie beispielweise Beschaffungen, Betrieb von IT sowie ein gleichlaufendes Personal-Recruiting auf einer gemeinsam genutzten Plattform an. Die Partneruniversitäten werden die Einzelheiten dazu in gesonderten schriftlichen Verträgen vereinbaren.

## **§ 10. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Darüber hinaus können auch Angebote, insbesondere der Wissenschaftlichen Weiterbildung (inklusive Zertifikatsprogramme) gemeinsam etabliert werden, diese sind in ergänzenden Vereinbarungen zu verankern.

## **V. Strukturentwicklung**

### **§ 11. Strukturplanung und Schwerpunktbildung**

- (1) Die Partneruniversitäten stimmen, wo fachlich sinnvoll, die Ausrichtungen von künftig zu besetzenden Professuren aufeinander ab. In einer Berufungskommission soll nach rechtlicher Möglichkeit ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Partneruniversitäten als beratendes Mitglied vertreten sein. Dies schließt notwendige und sinnvolle Doppelbesetzungen nicht aus.
- (2) Die Partneruniversitäten informieren sich regelmäßig gegenseitig über die Entwicklung und Festlegung von thematischen Schwerpunkten im Hinblick auf eine mögliche engere Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Forschung und Lehre (z.B. Studiengänge). Die wechselseitige Information erfolgt unter anderem im Rahmen regelmäßiger Austausche zwischen den Präsidien.

## **§ 12. RMU-Berufungen und Kooptation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**

- (1) Die Partneruniversitäten der RMU können Professorinnen und Professoren, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch gemeinsam berufen (RMU-Berufung). Grundlage ist eine abgestimmte strategische Berufungsplanung und ein gemeinsam durchgeführtes Berufungsverfahren, das im Einvernehmen der jeweils beteiligten Partneruniversitäten gemäß den hochschul- und beamtenrechtlichen Vorgaben der berufungsführenden Partneruniversität durchgeführt wird. Die Details der RMU-Berufungen, insbesondere zur Finanzierung, zum Einsatz in den beteiligten Partneruniversitäten und zur Besetzung der Berufungskommission, sind jeweils einer gesonderten Vereinbarung zwischen den beteiligten Partneruniversitäten vorbehalten.
- (2) Die Partneruniversitäten streben darüber hinaus an, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der anderen Partneruniversität durch Kooptation mit der eigenen Partneruniversität zu verbinden. Sie werden – soweit das rechtlich möglich und erforderlich ist – die Voraussetzungen im jeweiligen universitären Binnenrecht schaffen, um bestehende Hürden abzubauen.

## **§ 13. Nutzung von Einrichtungen**

Die Mitglieder der Partneruniversitäten erhalten Zugang zu den zentralen Einrichtungen, wie unter anderem der Universitätsbibliothek, der jeweils anderen Partneruniversitäten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, jeweiligen (Zugangs- und Nutzungs-)Regelungen und rechtlichen Möglichkeiten. Der Zugang für Studierende der Partneruniversitäten zu den zentralen Einrichtungen kann besonderen Bedingungen unterliegen, z.B. Einschreibung ins freie RMU-Studium oder in ein gemeinsames anderes Studienangebot in Zweithörerschaft. Die Partneruniversitäten streben jedoch an, dass für Studierende der jeweils anderen Partneruniversitäten dabei die gleichen Bedingungen wie für die eigenen Studierenden gelten.

## VI. Governance

### § 14. Organe

Die RMU hat folgende Organe:

- a) RMU-Direktorium
- b) RMU-Assembly
- c) Ausschüsse und Komitees

Zudem berät das RMU International Advisory Board das RMU-Direktorium.

Die Governance-Strukturen sind schlank, effizient und flexibel ausgestaltet, um eine zügige Entscheidungsfindung sowie eine schnelle Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

### § 15. RMU-Direktorium

- (1) Das RMU-Direktorium leitet die RMU. Das RMU-Direktorium wird von einer RMU-Geschäftsstelle, s. § 17, in der strategischen und organisatorischen Leitung und Entwicklung der RMU unterstützt.

Das RMU-Direktorium

- ist zuständig für und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.
  - beschließt die RMU-Strategie, nach Beratung durch die RMU-Assembly sowie nach Bedarf durch weitere interne oder externe Beraterinnen oder Berater. Die RMU-Strategie formuliert strategische Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen zur Entwicklung der RMU in allen universitären Leistungsdimensionen.
  - entscheidet über die Verwendung der von den Partneruniversitäten für die RMU-Allianz eingesetzten finanziellen Mittel.
  - entscheidet über die Einsetzung, Zusammensetzung und Auflösung von ständigen Ausschüssen und temporären Komitees gemäß § 18 sowie über deren Zweck, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen.
  - kann Beratungsforen und ergänzende Strukturen etablieren.
- (2) Das RMU-Direktorium besteht aus den gewählten Präsidiumsmitgliedern der Partneruniversitäten.
  - (3) Stimmberechtigte Direktoriumsmitglieder sind ausschließlich die Präsidentinnen und Präsidenten der Partneruniversitäten.

- (4) Das RMU-Direktorium wird durch eine Sprecherin oder einen Sprecher vertreten. Sprecherin oder Sprecher ist eine Präsidentin oder ein Präsident der Partneruniversitäten. Die Sprecherin oder der Sprecher repräsentiert die RMU und leitet die Sitzungen des RMU-Direktoriums und der RMU-Assembly, wenn nichts anderes geregelt ist. Organisatorisch wird die Sprecherin oder der Sprecher von der RMU-Geschäftsstelle unterstützt. Die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers wird für ein Jahr, jeweils ab dem 01.04., wahrgenommen. Die Besetzung erfolgt im Rotationsprinzip, wobei sich die Partneruniversitäten in folgender Reihenfolge abwechseln: Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Technische Universität Darmstadt und Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die turnusgemäße Nachfolgerin oder der turnusgemäße Nachfolger vertritt jeweils die amtierende Sprecherin oder den amtierenden Sprecher.
- (5) Die stimmberechtigten Direktoriumsmitglieder entscheiden in allen Angelegenheiten der Kooperation durch Beschluss.  
Soweit nicht diese Kooperationsvereinbarung oder ergänzende Vereinbarungen etwas anderes vorsehen, müssen alle Beschlüsse einstimmig sein. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmen nicht mitgezählt.
- (6) Das RMU-Direktorium tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Sitzungen können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Das RMU-Direktorium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidentinnen und Präsidenten der Partneruniversitäten anwesend sind. Die Präsidentinnen und Präsidenten können sich in den Sitzungen mittels Vollmacht in Textform durch ein Präsidiumsmitglied der eigenen Partneruniversität vertreten lassen.
- (7) Ergänzende Regelungen kann das RMU-Direktorium in einer Geschäftsordnung selbst treffen. Das RMU-Direktorium kann für die weiteren Organe und beratende Gremien der RMU sowie für die RMU-Geschäftsstelle Geschäftsordnungen erlassen. Es kann die Organe der RMU sowie die RMU-Geschäftsstelle auch dazu ermächtigen, ihre Geschäftsordnungen selbst zu erlassen.

## **§ 16. RMU-Assembly**

- (1) Die RMU-Assembly (RA) hat beratende Funktion und gibt Stellungnahmen

ab in Angelegenheiten von Forschung, Studium/Lehre und Transfer. Darüber hinaus berät sie und spricht Empfehlungen an das RMU-Direktorium aus, insbesondere

- (i) zur RMU-Strategie;
- (ii) zu Maßnahmen zur Förderung und Befähigung der Early Career Researcher oder zur Personalförderung;
- (iii) zur Einrichtung von Organisationseinheiten und Einrichtungen der RMU;
- (iv) zur Internationalisierung;
- (v) zu Maßnahmen der Nachhaltigkeit.

Zudem nimmt die RA den jährlichen Bericht des Direktoriums entgegen. Ihre Mitglieder berichten in den Senaten oder Universitätsversammlungen der Partneruniversitäten aus den Assembly-Sitzungen.

- (2) Die RA besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Partneruniversitäten. Sie soll je Partneruniversität aus
  - (i) vier Vertretungen der Professorinnen und Professoren bzw. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter der Qualifizierungsphase (d.h. Qualifikationsprofessorinnen bzw. Qualifikationsprofessoren mit oder ohne Tenure Track, W-2-Professoren mit Tenure-Track- bzw. Junior-Professorin oder Junior-Professor),
  - (ii) einer Vertretung der wissenschaftlichen bzw. akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - (iii) einer Vertretung der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  - (iv) einer Vertretung der Studierenden und
  - (v) einer Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden

gebildet werden. Weiterhin können die Vorsitzenden der Hochschulräte der Partneruniversitäten beratend hinzugezogen werden.

- (3) Die Mitglieder der RA müssen Mitglieder oder Angehörige der jeweiligen Partneruniversität sein. Sie werden jeweils zusammen mit ihrer direkten Vertretung von den Senaten benannt. Die Benennung erfolgt für zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederbenennung ist möglich. Die Vertretung von Studierenden wird abweichend lediglich für ein Jahr benannt. Die Sitzungen der

RA sind RMU-universitätsöffentlich. Beratende Gäste können hierzu eingeladen werden.

### **§ 17. RMU International Advisory Board**

- (1) Das RMU International Advisory Board (RIAB) spricht mit beratender Funktion Empfehlungen zur wissenschaftlichen Strategie sowie zum Wissenschaftsmanagement an das RMU-Direktorium aus, insbesondere
  - (i) zur Forschungsstrategie;
  - (ii) zur Förderung der Early Career Researcher;
  - (iii) zu internationalen Kooperationen.

Das RIAB kann auf Eigeninitiative dem RMU-Direktorium Projekte in allen universitären Leistungsdimensionen vorschlagen.

- (2) Die mindestens fünf Mitglieder des RIAB werden vom RMU-Direktorium benannt. Die Mitglieder des RIAB sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland, unter Einbeziehung von ECR, sein. Die Benennung erfolgt auf fünf Jahre. Eine wiederholte Benennung ist zulässig.
- (3) Das RIAB kann zu seinen Sitzungen beratende Gäste hinzuziehen. Die Arbeitssprache ist, soweit nicht abweichend in der Geschäftsordnung geregelt, Englisch.

### **§ 18. Ausschüsse und Komitees**

- (1) Ausschüsse sind als ständige Gremien dauerhaft eingerichtet. Komitees werden temporär eingesetzt.
- (2) Ausschüsse und Komitees bereiten Entscheidungen des RMU-Direktoriums vor und können Empfehlungen aussprechen; ihnen können Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Das RMU-Direktorium richtet zur Vorbereitung der Beschlüsse des RMU-Direktoriums einen ständigen Ausschuss für Finanzen ein. Mitglieder des ständigen Ausschusses für Finanzen sind qua Amt die Kanzlerinnen und Kanzler der Partneruniversitäten. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden vom RMU-Direktorium benannt. Die weiteren Details werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Soweit nicht in der Geschäftsordnung anders geregelt, werden Beschlüsse einstimmig gefasst.

- (4) Bei Einsetzung weiterer Ausschüsse und Komitees entscheidet das RMU-Direktorium über deren Zusammensetzung sowie über deren Zweck, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen.

## **§ 19. RMU-GESCHÄFTSSTELLE**

Die RMU-Geschäftsstelle unterstützt das RMU-Direktorium sowie die weiteren Organe und Beratungsgremien und koordiniert und wirkt bei der Umsetzung der Beschlüsse des RMU-Direktoriums mit.

## **VII. Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit**

### **§ 20. Außendarstellung, Veröffentlichungen**

Die Partneruniversitäten verpflichten sich, Aktivitäten und Forschungsergebnisse der RMU nach Innen und Außen darzustellen. Die RMU-Geschäftsstelle koordiniert dies in Abstimmung mit dem RMU-Direktorium und schafft dafür die Voraussetzungen, dass die Darstellung nach einheitlichen Leitlinien erfolgt. Die Leitlinien werden unter Einbindung der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der Partneruniversitäten von der RMU-Geschäftsstelle erarbeitet und vom RMU-Direktorium beschlossen.

Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse erfolgt, soweit keine gesonderte Vereinbarung geschlossen ist, nach den Regelungen in der Anlage.

### **§ 21. Beiträge, Finanzierung**

- (1) Die Partneruniversitäten sind bestrebt, zu gleichen Teilen Mittel für Vorhaben im RMU-Kontext und zur Förderung der Zusammenarbeit in der RMU bereit zu stellen.
- (2) Im Grundsatz stellt jede Partneruniversität die notwendigen Personal- und Sachleistungen eigenverantwortlich zur Verfügung und trägt die ihr dadurch entstehenden Kosten. Soweit möglich, streben die Partneruniversitäten darüber hinaus eine gleichmäßige Kostenverteilung bei Vorhaben im RMU-Kontext an.
- (3) Die Partneruniversitäten können für gemeinsame Vorhaben gesonderte Finanzierungsvereinbarungen treffen.

- (4) Die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln sowie das gemeinsame Einwerben von sonstigen Sondermitteln wird seitens der Partneruniversitäten angestrebt und unterstützt.

## **§ 22. Vertraulichkeit**

Die Partneruniversitäten verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen dieser Kooperation offengelegten oder zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse (§ 2 GeschGehG) und/ oder als vertraulich gekennzeichnete Informationen. Die Pflicht umfasst insbesondere

- diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben,
- diese Informationen ausschließlich für Zwecke der Kooperation zu verwenden,
- diese Informationen vor unbefugtem Zugriff oder Nutzung zu schützen,
- und alle angemessenen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu ergreifen,
- und diese Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partneruniversität zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

Die Pflichten gelten auch nach Beendigung der Kooperation für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Vertragsende, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine längere Dauer erfordern, fort, soweit die Informationen nicht allgemein bekannt, durch rechtmäßige Quellen öffentlich verfügbar geworden sind oder nachweislich unabhängig entwickelt wurde.

## **§ 23. Datenschutz**

- (1) Die Partneruniversitäten verpflichten und unterstützen sich dabei, die Vorgaben der geltenden Datenschutzgesetze im Anwendungsbereich dieser Kooperationsvereinbarung (insbesondere EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das jeweils einschlägige Landesdatenschutzgesetz) zu erfüllen.
- (2) Zur Einhaltung der im Rahmen dieser Vereinbarung, festgelegten gemeinsamen Zwecke der Verarbeitung, insbesondere für die gemeinsamen Studiengänge, den Austausch sowie die Nutzung von personenbezogenen

Daten legen die Partneruniversitäten die daraus erwachsenden Verpflichtungen in einer gesonderten Art. 26 DSGVO-Vereinbarung fest.

- (3) Sollte eine Partneruniversität personenbezogene Daten im Auftrag einer anderen Partneruniversität verarbeiten, schließen die Partneruniversitäten vorab eine gesonderte Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO über die Datenverarbeitung ab.

## **§ 24. Haftung**

- (1) Die Partneruniversitäten führen die von ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben mit der bei ihnen üblichen Sorgfalt, sachgemäß und nach bestem Wissen unter Zugrundelegung des ihnen bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durch.
- (2) Die Partneruniversitäten werden im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß dieser Kooperationsvereinbarung die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partneruniversitäten haften außer im Falle von Vorsatz weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen oder der Arbeitsergebnisse entstehen.
- (3) Des Weiteren übernehmen die Partneruniversitäten keine Gewähr oder sonstige Zusicherung für ein tatsächliches Erreichen eines Forschungs- und/oder eines sonstigen Ziels oder die Eignung der erzielten Arbeitsergebnisse für bestimmte Zwecke. Die Partneruniversitäten haften somit nicht dafür, dass die erarbeiteten Ergebnisse frei von Rechten Dritter sind oder dass die gewährten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter ausgeübt werden können, werden sich jedoch gegenseitig darüber informieren, sobald ihnen Rechte Dritter bekannt werden. Eine aktive Recherchepflicht besteht nicht.
- (4) Die Partneruniversitäten haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – d.h. Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils betroffene andere Partneruniversität regelmäßig vertrauen darf, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

- (5) Im Übrigen haften die Partneruniversitäten einander nur für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die Haftung für grob fahrlässige Pflichtverletzungen ist jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (6) Bei jeder Art von Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folge- und/oder indirekte bzw. mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- (7) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen unter 25.1 haftet bei Ansprüchen Dritter jede Partneruniversität im Innenverhältnis entsprechend ihres Verschuldensanteils. Im Falle einer Inanspruchnahme einer Partneruniversität aus dem Gesichtspunkt der gesamtschuldnerischen Haftung, kann diese verlangen, entsprechend dem Verschuldensanteil der anderen Partneruniversitäten von der Haftung freigestellt zu werden.
- (8) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie für die weitere gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung.

## **§ 25. Ergänzende Vereinbarungen**

Die Partneruniversitäten können für einzelne Vorhaben ergänzende (Kooperations-) Vereinbarungen zu dieser Kooperationsrahmenvereinbarung abschließen. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten hochschulrechtliche oder andere Regelungen eine vertragliche Grundlage für ein gemeinsames Vorhaben der Partneruniversitäten erfordern, so ist der Abschluss einer ergänzenden (Kooperations-) Vereinbarung zwingend. Diese ergänzenden Vereinbarungen sollen individuelle Regelungen zur Laufzeit und Beendigung enthalten. Bei einer Kündigung dieser Rahmenkooperationsvereinbarung, gelten die vorliegend getroffenen Regelungen bis zur Beendigung der entsprechenden einzelnen Vereinbarungen fort.

Soweit Bestimmungen einer ergänzenden Vereinbarung Regelungen dieser Vereinbarung widersprechen oder von diesen abweichen, gehen die Bestimmungen der ergänzenden Vereinbarung vor. Im Übrigen gelten die Regel-

ungen dieser Vereinbarung ergänzend, soweit die ergänzende Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

## **§ 26. Schriftform**

- (1) Abschluss, Änderungen, Ergänzungen und die Beendigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form. Der elektronischen Form ist auch durch Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur gemäß der eIDAS-Verordnung genügt (z. B. DocuSign, Adobe Sign), nicht aber durch den Austausch von PDF-Scans. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich oder in elektronischer Form verzichtet werden.
- (2) Sonstige Erklärungen, die den Bestand oder Inhalt dieser Vereinbarung nicht berühren, können auch in Textform gemäß § 126b BGB erfolgen.

## **§ 27. Laufzeit der Kooperationsvereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch alle Partneruniversitäten in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der alte RMU-Kooperationsvertrag vom 11.12.2015 vollständig ersetzt.
- (2) Die Partneruniversitäten sind berechtigt, die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von neun (9) Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich zu kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit besteht erstmalig nach Ablauf des Kalenderjahres 2035. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat gegenüber allen anderen Partneruniversitäten zu erfolgen. Die verbleibenden Partneruniversitäten werden sich anschließend umgehend miteinander ins Benehmen setzen, welche Lösung gefunden werden kann, damit keinerlei Nachteile für die RMU entstehen. Das Recht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Im Rahmen dieser Vereinbarung getroffene ergänzende Vereinbarungen und/ oder Vereinbarungen gemäß § 21 können separat beendet werden, ohne dass dies diese Kooperationsvereinbarung berührt. Die Wirksamkeit von ergänzenden Vereinbarungen bleibt von einer Kündigung dieser Rahmenkooperationsvereinbarung ebenso unberührt.

- (4) Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser Vereinbarung über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

## **§ 28. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Partneruniversitäten sind sich einig, dass sie keinen über die Verwirklichung der Kooperation hinausgehenden Zweck verfolgen. Ein gesellschaftliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet. Die Partneruniversitäten nehmen gemeinsam nicht am Rechtsverkehr teil und begründen gemeinsam keine Rechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen im Außenverhältnis. Die Partneruniversitäten kooperieren im Rahmen dieser Vereinbarung vielmehr unter Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit. Insofern ist auch keine Partneruniversität berechtigt, mit Wirkung für die anderen Partneruniversität ohne deren gesonderte schriftliche Bevollmächtigung rechtsgeschäftlich zu handeln, Verpflichtungen zu übernehmen oder diese auf sonstige Weise zu vertreten.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt dem von den Partneruniversitäten mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten Ziel am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- (3) Die Partneruniversitäten streben im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die diese Rahmenkooperationsvereinbarung betreffen, eine gütliche Einigung an. Sollte es dennoch zu einem Rechtsstreit kommen, verpflichten sich die Parteien, sämtliche vom Gericht nach §§ 273a ff. ZPO angeordneten Geheimhaltungsmaßnahmen strikt einzuhalten und die als geheimhaltungsbedürftig eingestuften Informationen weder zu nutzen noch offenzulegen, es sei denn, sie haben hiervon außerhalb des gerichtlichen Verfahrens rechtmäßig Kenntnis erlangt.
- (4) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Anlage:**

Regelungen der Partneruniversitäten zu Forschungsprojekten gemäß § (2)

**- Unterschriftenseite folgt -**

## **Unterschriftenseite zur Rahmenkooperationsvereinbarung zur RMU**

Frankfurt am Main, den  
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,

---

Prof. Dr. Enrico Schleiff  
Präsident

Mainz, den  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz,

---

Prof. Dr. Georg Krausch  
Präsident

Darmstadt, den  
Technische Universität Darmstadt,

---

Prof\_in Dr. Tanja Brühl  
Präsidentin